

# RS OGH 1973/5/22 4Ob315/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.1973

## Norm

PatG 1970 §147

## Rechtssatz

Wurde der Eingriffsgegenstand aber "zur Erprobung" an verschiedene Möbelfabrikanten weitergegeben, so wurde damit sehr wesentlich in die Interessen des Patentinhabers eingegriffen, weil durch die Weitergabe zur Erprobung, auch wenn diese unentgeltlich erfolgte - Entgeltlichkeit ist keine Voraussetzung der Betriebsmäßigkeit - die Verwendung der Musterexemplare den geschäftlichen Zwecken Dritter, nämlich der Möbelfabrikanten, diente und geeignet war, Patentverletzungen zu fördern und das Monopolrecht des Patentinhabers zu schwächen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 315/73

Entscheidungstext OGH 22.05.1973 4 Ob 315/73

Veröff: SZ 46/53 = ÖBI 1973,126

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0071213

## Dokumentnummer

JJR\_19730522\_OGH0002\_0040OB00315\_7300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)